

lich mehrere antiochenische Kanones, deren einer dahin lautete, daß der einstimmig von einer Provinzialsynode verurteilte Bischof nicht anderweitig nochmals gerichtet werden könne. Ausschließlich der Papst wird, unter Anführung von Sardic. c. 3, gegebenenfalls als Revisionsinstanz anerkannt.

Der Verfasser setzt sich alsdann mit dem oft umstrittenen¹ Kanon 9 von Chalcedon auseinander², der eine Klage wider einen Metropolitanbischof dem *primas dioeceseos* oder der *sedes regie urbis* zur Entscheidung zuweist. Damit berührt er wieder das Gebiet der Kirchenverfassung. Die *regia urbs* ist für ihn Rom. Wer aber hier einen Primat beanspruche, der möge erst ein päpstliches Privileg darüber vorweisen, daß ihm Metropolitene unterständen, wie den Häuptern der Kirchen von Alexandria, Antiochia, Thessalonich 'und seinerzeit manchen in Gallien'. Niemals aber habe den Bischöfen von Trier und Köln ein Recht auf seine Unterordnung zugestanden.³

Hier wendet sich der Verfasser in direkter Anrede an seine *fratres et consortes ac compares* und gibt nochmals eine Definition, welche Befugnisse nach den kirchlichen Vorschriften einen *metropolitanus et provinciae primas* kennzeichnen. Sie steht in Einklang mit der früheren⁴, ist aber noch etwas eingehender. Wieder folgt eine Reihe kanonistischer Belege, unter denen sich, wie oben⁵ und in genau entsprechender Fassung und Abgrenzung, zwei Auszüge aus *Leo I. ad Theodor. Foroiul.* finden.⁶

Nach den beigebrachten Autoritäten wird dann festgestellt⁷, daß die Metropolitanbischöfe, die *ex antiqua consuetudine et canonica auctoritate* den Provinzialprimat innehaben und als *primates* ihrer Provinzen durch Verleihung des Palliums vom apostolischen Stuhl bestätigt worden sind, in Sachen ihrer Provinz *nonnisi ex communi placito* den Primas einer anderen Provinz angehen dürfen. Dazu wird ein antiochenischer Kanon zitiert, der im Falle der Uneinigkeit einer Provinzialsynode hinsichtlich der Verurteilung eines Bischofs die Berufung anderer Richter aus der Nachbarprovinz durch den Metropolitanen zwecks Einigung und Herbeiführung eines gemeinsamen gerechten Urteilspruches bestimmte. Der Verfasser glaubt dies allerdings so auslegen zu dürfen, als

¹) Vgl. E. PERELS, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius S. 272 (1920). ²) II, 2. ³) II, 2: *Numquam autem Treverenses vel Colonenses episcopi habuerunt, quatenus nos eis subdere regulariter debeamus.* ⁴) I, 12; s. oben S. 46. ⁵) I, 12. ⁶) II, 4. ⁷) II, 5.